

# Sitzungsvorlage

Datum: 24.03.2014  
Drucksache Nr.: **14/0100**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	14.05.2014	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Verkaufsoffene Sonntage 2014;  
Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 12.12.2013**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG die

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2014 vom 12.12.2013:

## **Artikel I**

§ 1 Satz 2, 1. Spiegelstrich (verkaufsoffene Sonntage in Sankt Augustin Ort) wird wie folgt gefasst:

- Sonntag, 28.09.2014  
Anlass: „Jahrmarkt anno dazumal“ auf dem Karl-Gatzweiler-Platz

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die oben genannte Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen (DS-Nr. 13/0325).

Seitens des Veranstalters wurde mitgeteilt, dass die Durchführung des „Jahrmarkt anno dazumal“ zu dem ursprünglich vorgesehenen Termin am 02.11.2014 nicht möglich ist. Aus diesem Grund wird um eine Verlegung auf Sonntag, den 28.09.2014, gebeten.

Grundlage für die Freigabe von Verkaufssonntagen ist das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW). Demzufolge dürfen grundsätzlich Verkaufsstellen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW an Sonn- und Feiertagen nicht geöffnet sein, jedoch regelt § 6 Abs. 1 LÖG NRW, dass - abweichend von dieser Vorschrift - Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein können.

Keine Freigabe darf erfolgen:

- an Stillen Feiertagen im Sinne des Feiertagsgesetzes NW
- am Ostersonntag
- am Pfingstsonntag
- an zwei Adventssonntagen
- am 1. und 2. Weihnachtstag
- am 1. Mai, 3. Oktober und 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Anders als in den Vorjahren hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 LÖG NRW wieder den sogenannten „Anlassbezug“ eingeführt. Verkaufsoffene Sonntage dürfen demnach nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.

Darüber hinaus ist gemäß § 6 Abs. 4 LÖG auch die Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer wieder vorgesehen. Die Anhörung ist bereits am 04.11.2013 im Zusammenhang mit der oben genannten Vorlage für die Ratssitzung am 11.12.2013 erfolgt. Neben der bereits bekannten Stellungnahme des Katholischen Seelsorgebereichs Sankt Augustin ist am 14.03.2014 eine Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di eingegangen, die dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist. Seitens der Gewerkschaft werden Anlässe, die von Geschäftsstelleninhabern selbst initiiert werden, grundsätzlich als skeptisch angesehen. Der „Jahrmarkt anno dazumal“ ist eine seit Jahren im Sankt Augustiner Zentrum etablierte Veranstaltung. Auch wenn das Centermanagement des HUMA-Einkaufsparks selbst Initiator der Veranstaltung ist, zieht dieser Jahrmarkt Besucher nicht nur aus Sankt Augustin und nicht nur vor dem Hintergrund der Ladenöffnung an. Eine Ladenöffnung in Sankt Augustin-Ort am 28.09.2014 wird daher als zulässig angesehen.

In Vertretung

Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.